

Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der ERGO Reiseversicherung AG (VB-ERV/Mehrwertpaket-Versicherungen KOLL 2018)

Die Regelungen der **Allgemeinen Bestimmungen**, das **Glossar** und der **Besondere Teil** gelten zusammen für Ihre Reiseversicherungen bei der ERGO Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV oder „wir“ genannt.

Allgemeine Bestimmungen

- 1. Wer ist Versicherungsnehmer?**
Versicherungsnehmer ist die Raiffeisen-Tours RT-Reisen GmbH (rtk).
- 2. Wer ist versicherte Person?**
Sie sind versicherte Person, wenn Sie in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören. Als versicherte Person genießen Sie Versicherungsschutz.
- 3. Welche Reise ist versichert?**
Sie haben Versicherungsschutz für Ihre von einem Reisebüro vermittelte Reise, für die QualityPlus gebucht wurde.
- 4. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?**
 - 4.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt im Anreise-Schutz einen Tag vor →Antritt Ihrer Reise.
 - 4.2 Im Einbruch-Schutz und dem FeWo/Hotel Schlüssel-Schutz beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit dem →Antritt Ihrer Reise. Ihr Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie Ihre Reise beendet haben.
 - 4.3 Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden, weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde.
- 5. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?**
 - 5.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch:
 - A) Streik oder sonstige Arbeitskämpfmassnahmen.
 - B) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung.
 - C) Sperrung des öffentlichen Verkehrs und andere →Eingriffe von hoher Hand.
 - D) Den Einsatz von CBRN-Waffen (d. h. Chemische, Biologische, Radiologische und Nukleare Waffen).
 - E) Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Sie befinden sich in einem Land, in dem überraschend eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn Sie aktiv an einem dieser Ereignisse teilnehmen.
 - 5.2 Sie reisen in ein Gebiet, für das zum Zeitpunkt Ihrer Einreise eine Reisewarnung des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen ist? Dann haben Sie keinen Versicherungsschutz.
 - 5.3 Sie haben keinen Versicherungsschutz bzw. keinen Anspruch auf Assistance-Leistungen, soweit und solange dem auf die Vertragsparteien direkt anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit solche Sanktionen bzw. Embargos mit europäischen und deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.
 - 5.4 Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im Besonderen Teil genannten Ausschlüssen.
- 6. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
Sie müssen:
 - A) Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
 - B) Uns den Schaden →unverzüglich anzeigen.
 - C) Uns das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.

- D) Uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen.
 - E) Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
 - F) Das Schadenereignis durch geeignete Nachweise belegen. Wir behalten uns vor, Originalbelege anzufordern.
- 7. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
 - 7.1 Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
 - 7.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.
 - 7.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.
 - 8. Wann erhalten Sie die Zahlung?**
 - 8.1 Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie →unverzüglich die Zahlung.
 - 8.2 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.
 - 9. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?**
 - 9.1 Ist im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des →Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person geltend gemacht werden. Sie sind unabhängig eines gesetzlichen Forde- rungsübergangs verpflichtet, diese Ersatzansprüche bis zur Höhe der von uns erbrachten Leistung an uns abzutreten.
 - 9.2 Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungs- gemäß regulieren.
 - 10. Welches Recht wird angewandt? Welches Gericht ist zuständig?**
 - 10.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
 - 10.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
 - A) München.
 - B) Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.
 - 10.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.
 - 11. Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?**
 - 11.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Fristbe- rechnung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
 - 11.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugegan- gen ist.
 - 12. Was ist bei der Abgabe von Willenserklärungen zu beachten?**
Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt für den →Versicherungs- nehmer, Sie und uns.

Glossar

Antritt der Reise/Reiseantritt:

Im Rahmen des Anreise-Schutzes ist die Reise ange- treten, wenn Sie Ihre erste gebuchte →Reiseleistung in Anspruch nehmen.

Als Antritt der Reise gilt im Anreise-Schutz im Einzelnen:

- Bei einer Flug-Reise: Der Check-in; beim Online- Check-in die Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag.
- Bei einer Schiffs-Reise: Das Einchecken.
- Bei einer Bus-Reise: Das Einsteigen in den Bus.
- Bei einer Bahn-Reise: Das Einsteigen in den Zug.
- Bei einer Auto-Reise: Die Übernahme eines Miet- wagens oder eines Wohnmobils.
- Bei Anreise mit dem eigenen Pkw: Der Antritt der ersten gebuchten →Reiseleistung (Beispiel: Übernah- me der gebuchten Ferienwohnung).

Ist eine Transfer-Leistung fester Bestandteil der Gesamtreise? Dann beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel). In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit Ihrem Verlassen der Wohnung angetreten.

Auswärtiges Amt:

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Aus- landsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Aus- wärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt; Beispiel: Reise- und Sicher- heitshinweise; Reisewarnungen.

Die Kontaktdaten lauten:

Postanschrift: Auswärtiges Amt, D-11013 Berlin
Telefonzentrale: +49 (0)30 -18 170

(24-Stunden-Service)
+49 (0)30 -18 17 34 02

Fax:

Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de

Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staats- gewalt.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfah- ren/Rundflügen verkehren; Mietwagen; Taxis; Kreuz- fahrtschiffe.

Reiseantritt/Antritt der Reise:

Siehe unter „Antritt der Reise“.

Reiseleistungen:

Als Reiseleistung gelten beispielsweise gebuchte Hotel- zimmer; Ferienwohnung; Wohnmobil; Hausboot oder eine gecharterte Yacht; Flug; Schiffs-, Bus- oder Bahn- fahrt.

Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

Versicherte Adresse:

Versicherte Adresse ist Ihr Haus/Ihre Wohnung an Ihrem Hauptwohnsitz.

Versicherungsnehmer:

Versicherungsnehmer ist die Person oder das Unter- nehmen, das mit uns einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.



Besonderer Teil

A Anreise-Schutz

1. Was ist versichert?

- 1.1 Ihr Kraftfahrzeug wird maximal einen Tag vor →Antritt Ihrer Reise aufgrund Unfall oder Panne fahrtauglich? Und Sie müssen Ihre Reise deshalb verspätet antreten? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Kosten für nicht in Anspruch genommene →Reiseleistungen oder zusätzliche Reisekosten bis maximal € 1.000,- pro Person. Zudem erstatten wir die Kosten für ein Mietfahrzeug in vergleichbarer Kfz-Klasse bis € 1.000,-. Das Kraftfahrzeug gilt als Ihr Kraftfahrzeug:
- A) Wenn es auf Sie zugelassen ist.
B) Wenn Sie ein Firmen- oder Leasingfahrzeug privat nutzen dürfen.
- 1.2 Verspätet sich ein →öffentliches Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden? Und Sie versäumen dadurch Ihr erstes versichertes Verkehrsmittel? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Hinreise bis zu € 1.000,- pro Person. Wir erstatten diese nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Verkehrsmittel.

2. Was ist nicht versichert?

- Nicht versichert sind:
- A) Alle weitergehenden Sach-, Vermögens- und Folgeschäden.
B) Schäden, die durch Ihre vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles entstehen. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie den Versicherungsfall nicht grob fahrlässig herbeigeführt haben.

3. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 3.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 3.2 Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:
- A) Wir benötigen immer:
- Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen.
 - Geeigneten Nachweis über die Autopanne bzw. den Unfall und die Fahrtauglichkeit Ihres Kraftfahrzeugs.
 - Geeigneten Nachweis über die Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels.
- B) Bei nicht in Anspruch genommenen →Reiseleistungen oder zusätzlichen Reisekosten: Nachweis über die nicht in Anspruch genommenen →Reiseleistungen oder die Mehrkosten der Hinreise.
- C) Bei zusätzlichen Kosten für ein Mietfahrzeug aufgrund Autopanne bzw. Unfall: Mietfahrzeugrechnung.

4. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- 4.1 Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 4.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 4.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

B Einbruch-Schutz

1. Was ist versichert?

- Wir helfen Ihnen mit unserer Notrufzentrale im 24-Stunden-Service und entschädigen Sie in diesen Fällen:
- A) An Ihrer →versicherten Adresse wird während Ihrer Reise ein Einbruch versucht oder vollendet.
B) Die Wohnungsschlüssel für Ihre →versicherte Adresse werden Ihnen während Ihrer Reise zusammen mit den Ausweispapieren gestohlen.

2. Was leisten wir bei versuchtem oder vollendetem Einbruch an Ihrer →versicherten Adresse?

- 2.1 An Ihrer →versicherten Adresse wurde ein Einbruch versucht oder vollendet? Und Ihr Haus/Ihre Wohnung ist deshalb nicht mehr verschließbar? Dann organisieren wir einen Handwerker für die Verschließung. Wir übernehmen die Kosten hierfür bis zu € 500,-.
- 2.2 Die Verschließung ist nicht →unverzüglich möglich? In diesem Fall organisieren wir einen Sicherheitsdienst, der Ihr Haus/Ihre Wohnung bewacht, bis Sie Ihre Reise beendet haben. Die Kosten hierfür übernehmen wir bis zu € 500,-.
- 2.3 Ist Ihre Anwesenheit am Heimatort zur Schadensfeststellung oder aus behördlichen Gründen zwingend erforderlich? In diesem Fall erstatten wir die zusätzlichen Kosten für die Rückreise bis € 500,-.

3. Was ist bei Entwendung des Wohnungsschlüssels und der Ausweispapiere versichert?

- Ihnen wird der Wohnungsschlüssel zusammen mit den Ausweispapieren entwendet durch:
- A) Einbruchdiebstahl in der Ferienwohnung oder im Hotel?
B) Trickdiebstahl, Raub oder räuberische Erpressung?
- Auf Wunsch organisieren wir den sofortigen Austausch des Haustürschlosses an der Eingangstür Ihrer →versicherten Adresse. Die Kosten hierfür übernehmen wir bis insgesamt € 500,-.

4. Was ist nicht versichert?

- Wir leisten nicht für:
- A) Ereignisse an oder im Zusammenhang mit Häusern oder Wohnungen an Ihrem Zweitwohnsitz.
B) Alle weitergehenden Sach-, Vermögens- und Folgeschäden.
C) Notmaßnahmen an Gebäudeinstallationen oder anderen Gebäudeteilen, die nicht unter Ihrem (alleinigen) Verfügungsrecht stehen (Beispiel: Gemeinschaftliche Hauseingangstüren in Mehrfamilienhäusern).
D) Schäden, die durch Ihre vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles entstehen. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie den Versicherungsfall nicht grob fahrlässig herbeigeführt haben.

5. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 5.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 5.2 Sie sind verpflichtet, →unverzüglich Kontakt zu unserer Notrufzentrale aufzunehmen.
- 5.3 Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:
- A) Wir benötigen immer:
- Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen.
 - Bescheinigung der Meldebehörde über Ihren Hauptwohnsitz.
 - Bescheinigung über die Anzeige bei der Polizei. Die Anzeige müssen Sie →unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort vornehmen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen.
- B) Bei zusätzlichen Rückreisekosten: Buchungsunterlagen der neu gebuchten Rückreise einschließlich Rechnungen.

6. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- 6.1 Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 6.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 6.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

C FeWo/Hotel Schlüssel-Schutz

1. Was ist versichert?

- 1.1 Ihnen sind Schlüssel für Ihre gemietete Ferienwohnung oder Ihr Hotelzimmer abhandengekommen? Dann erstatten wir die von Ihnen geschuldeten Kosten für:
- A) Das Anfertigen von Ersatzschlüsseln.
B) Das Öffnen von Türen durch den Schlüsselnottdienst, sofern kein Zweitschlüssel verfügbar ist.
C) Den Austausch einzelner Schlösser oder gesamter Schließanlagen. Voraussetzung hierfür ist: Der Austausch ist notwendig, um Missbrauch durch Dritte zu vermeiden.
- 1.2 Vorgenannte Kosten erstatten wir bis insgesamt maximal € 500,-.

2. Was ist nicht versichert?

- Wir leisten nicht für:
- A) Folgeschäden des Schlüsselverlusts.
B) Schäden, für die Sie nicht haftbar sind (Beispiel: Raub des Schlüssels).
C) Schäden, die durch Ihre vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles entstehen. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen.

3. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 3.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 3.2 Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:
- A) Wir benötigen immer:
- Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen.
 - Aussagekräftige Nachweise über die entstandenen Kosten (Beispiel: Rechnung des Schlüsselnottdienstes mit Angabe der Anschrift der Räumlichkeit, für die der Service erbracht wurde).
- B) Bei strafbarer Handlung: Bescheinigung über die Anzeige bei der Polizei. Die Anzeige müssen Sie →unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort vornehmen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen.
- C) In allen anderen Fällen: Bestätigung des Vermieters bzw. Hoteliers über den Schlüsselverlust.

4. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- 4.1 Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 4.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 4.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

Wichtiges Dokument!
Gehört mit der Reisebestätigung Ihres
Veranstalters in Ihr Reisegepäck.

Kollektiv-Versicherungsausweis zum Mehrwertpaket

Dieses besteht aus:

Teil 1/2: Anreise-Schutz, Einbruch-Schutz, FeWo/Hotel-Schlüssel-Schutz

Teil 2/2: Leistungsträger-Insolvenz-Versicherung

Nr. 029240/000000

Informationen zum Versicherer

Wer sind wir?

Ihr Versicherungsschutz wird von International Passenger Protection Limited, IPP House, 22-26 Station Road, West Wickham, Kent BR4 OPR, Großbritannien zur Verfügung gestellt und von bestimmten Lloyd's of London-Syndikaten gezeichnet.

Managing Director:

Paul B. J. Mclean, International Passenger Protection Limited im Auftrag von speziellen Einzelversicherern bei Lloyds

Sitz der Gesellschaft:

One Lime Street, London EC3M 7HA, Großbritannien

Register: 2498563

Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Verpflichtungen.

Informationen zur Leistung

Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der über Raiffeisen-Tours RT-Reisen GmbH (rtk) abgeschlossenen Tarife für die versicherten Personen und Reisen. Ihre Ansprüche als versicherte Person können Sie ohne Zustimmung von rtk uns gegenüber geltend machen. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme und dem jeweiligen Schaden. Nähere Angaben über Art und Umfang unserer Leistung finden Sie in den Versicherungsbedingungen.

Es gelten die VB-IPP/Mehrwertpaket-Versicherungen KOLL 2018.

Wann erhalten Sie die Zahlung?

Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.

Informationen zum Vertrag

rtk hat zu Ihren Gunsten bei der ERV einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Dieser beinhaltet auch die vorliegenden Leistungen von IPP. Diesem treten Sie durch Ihre Buchung von QualityPlus automatisch als versicherte Person bei.

Welches Recht findet auf das Vertragsverhältnis Anwendung?

Für das Vertragsverhältnis und dessen Anbahnung gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Wenn Sie etwas aus dem Vertragsverhältnis gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen diesen Gerichtsständen wählen: München oder das Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.

Welche Vertragssprache gilt?

Was gilt für Willenserklärungen?

Maßgebend für die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist die deutsche Sprache. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z.B. Brief, E-Mail).

Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.



(Teil 2/2)

Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten. An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

International Passenger Protection Limited



Paul B. J. Mclean